



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-484 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 22. Jänner 1991

83.677/2-III/16/91

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

67 IAB  
1991 -01- 22  
zu 54 II

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Madeleine PETROVIC und Freunde haben an mich am 22. November 1990 die schriftliche Anfrage Nr. 54/J betreffend "türkische/kurdische AsylwerberInnen" mit folgendem Wortlaut gerichtet:

- "1. Wieviele türkische/kurdische AsylwerberInnen wurden seit Anfang September 1990
  - a) gem. § 10 FrPoG zurückgeschoben?
  - b) gem. § 10a FrPoG ausgewiesen?
  - c) erhielten ein Aufenthaltsverbot?
  - d) in Schubhaft genommen?
  - e) abgeschoben?
2. Warum werden türkische/kurdische AsylwerberInnen gem. § 10a Fremdenpolizeigesetz ausgewiesen?
3. Sind Ihrer Meinung nach Jugoslawien und Ungarn sichere Erstasylländer für türkische/kurdische AsylwerberInnen, obwohl Ungarn die Genfer Konvention nur für europäische Flüchtlinge ratifiziert hat, wobei die Türkei zur Gänze nicht zu Europa zählt?
4. Warum werden mittellose türkische/kurdische AsylwerberInnen nicht in der Bundesbetreuung aufgenommen?

- 2 -

5. Wie wird das Asylverfahren durchgeführt, wenn der/die AsylwerberIn
  - a) sich in Schubhaft befindet?
  - b) abgeschoben wurde?
  - c) gem. § 10a FrPoG ausgewiesen wurde?
  - d) aus Angst vor Abschiebung nicht greifbar ist?
6. Warum wird türkischen/kurdischen AsylwerberInnen der Text "Lage der Kurden in der Türkei" in türkischer Sprache im Rahmen der Befragung über die Flüchtlingsgründe (Verfahren 1. Instanz) vorgelesen?
7. Wieviele minderjährige, ausländische Kinder wurden 1990 in Schubhaft genommen bzw. wurden der Jugendwohlfahrt übergeben, während ihre Eltern in Schubhaft waren?
8. Wird während der Schubhaft soziale Betreuung angeboten?
9. Wieviele AusländerInnen wurden 1990 in Schubhaft genommen?
10. Gegen wieviele AusländerInnen wurde 1990 ein Aufenthaltsverbot erlassen?
11. Wieviele AusländerInnen wurden 1990 abgeschoben?
12. Wieviele AusländerInnen wurden 1990 ausgewiesen?
13. Wieviele AusländerInnen wurden 1990 zurückgeschoben?
14. Wieviele AusländerInnen wurden 1990 an der Bundesgrenze zurückgewiesen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend muß ich darauf hinweisen, daß derart spezifisch strukturierte statistische Aufzeichnungen, wie sie zur exakten

- 3 -

Beantwortung der Fragen notwendig wären, von den zuständigen Behörden nicht geführt werden.

Die entsprechenden Daten ad hoc zu erheben, wäre nur durch eine Durchsicht aller im relevanten Zeitraum angefallenen Einzelakten möglich gewesen. Dies ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt ohne Beeinträchtigung der ehestmöglichen Erledigung von Parteianträgen nicht möglich.

Soweit jedoch entsprechende Aufzeichnungen vorhanden waren bzw. Daten eruiert werden konnten, werden diese in der Folge bekanntgegeben. Ich muß allerdings mit Nachdruck darauf hinweisen, daß bereits die Erhebungen zur Beantwortung dieser Anfrage einen erheblichen Arbeitsaufwand bei den fremdenpolizeilichen Behörden bewirkt und somit dazu geführt haben, daß dort erhebliche Verzögerungen in der Erledigung beispielsweise von Sichtvermerksanträgen eintraten.

Zu Frage 1:

Im Zeitraum von 1. September bis 31. Dezember 1990 haben 858 türkische Staatsangehörige um die Gewährung des Asylrechtes angesucht; die Gesamtzahl im Jahr 1990 beträgt 1.862. Mit Stichtag 31. Dezember 1990 befanden sich 323 türkische Staatsangehörige in Bundesbetreuung für Asylwerber.

In der Asylwerberstatistik des Bundesministeriums für Inneres erfolgt innerhalb der Angehörigen eines bestimmten Staates keine Differenzierung nach deren Zugehörigkeit zu einer bestimmten Volksgruppe.

Es wurden zwei türkisch/kurdischer Asylwerber gemäß § 10 des Fremdenpolizeigesetzes zurückgeschoben.

Es sind 21 Ausweisungen gemäß § 10a des Fremdenpolizeigesetzes von türkisch/kurdischen Asylwerbern bekannt geworden.

Es sind 41 Fälle der Erlassung von Aufenthaltsverboten gegen türkisch/kurdische Asylwerber bekannt geworden.

Es sind 73 Fälle der Verhängung der Schubhaft gegen türkisch/kurdische Asylwerber bekannt geworden.

Es sind 29 Fälle der Abschiebung von türkisch/kurdischen Asylwerbern bekannt geworden.

Zu Frage 2:

Ausweisungen nach § 10a des Fremdenpolizeigesetzes von türkischen Asylwerbern wie auch von anderen Fremden erfolgen dann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Maßnahme gegeben sind.

Die zwangsweise Durchsetzung eines erlassenen Ausweisungsbescheides erfolgt vor Abschluß des Asylverfahrens selbstverständlich nur in einen Staat, in dem der Asylwerber bereits Schutz vor Verfolgung gefunden hat.

Zu Frage 3:

Nach österreichischer Rechtslage (§ 13a des Fremdenpolizeigesetzes) gilt das Refoulementverbot nur im Verhältnis zu jenem Staat, in den ein Fremder abgeschoben werden soll.

Jugoslawien hat die Genfer Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge 1951 ohne geographischen Vorbehalt ratifiziert.

Der Umstand, daß Ungarn die Genfer Konvention 1951 mit einem Vorbehalt gegenüber außereuropäischen Ländern ratifiziert hat, ist kein Anlaß für die Annahme, daß die Behörden dieses heute demokratischen und den Ideen der Menschenrechte verpflichteten Staates Fremde aus nichteuropäischen Ländern in einen Staat abschieben würden, in dem sie aus den in der Genfer Konvention 1951 angeführten Gründen bedroht sind.

Ich bin der Ansicht, daß es nicht die Aufgabe der österreichischen Behörden ist, zu prüfen, ob ein anderer Staat einem Fremden den Zugang zu einem Asylverfahren bietet oder ob er, wie Ungarn, aus anderen Gründen keine Abschiebung vornimmt. Dieser Auffassung ist auch der österreichische Nationalrat durch die Beschlußfassung der geltenden Formulierung von § 13a des Fremdenpolizeigesetzes anläßlich der Novelle BGBl.Nr. 190/1990 gefolgt.

Dessen ungeachtet werden Abschiebungen von türkischen Asylwerbern in diese Staaten nur bei Vorliegen einer Stellungnahme des Amtes des Vertreters des Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen durchgeführt.

## Zu Frage 4:

Im Laufe des Jahres 1990 häuften sich die Fälle, daß türkische Staatsangehörige ihre Asylanträge nach Erhalt von Beschäftigungsbewilligungen zurückzogen. Da also offenbar ein beträchtlicher Anteil der Antragsteller das Asylrecht als bloßes Mittel für den erleichterten Eintritt auf den Arbeitsmarkt betrachtete, wurde verfügt, türkische Staatsangehörige nicht in die Bundesbetreuung aufzunehmen.

In weiterer Folge wurde diese Vorgangsweise aus gegebenem Anlaß dahingehend abgeändert, daß gegenwärtig Kurden und Kurdinnen aus folgenden türkischen Provinzen (in denen derzeit die Menschenrechtskonvention ausgesetzt ist) bei Vorliegen von Mittellosigkeit und einwandfreier Klarheit der Identität in eine Asylwerberunterkunft aufgenommen werden: Diyarbakir, Hakkari, Mardin, Siirt, Van, Bingöl, Elazig und Tunceli.

## Zu Frage 5:

Das Asylverfahren eines Fremden, der sich in Schubhaft befindet, wird in der gleichen Weise durchgeführt wie jedes andere Asylverfahren. Die Schubhaft eines Fremden, der einen Asylantrag stellt, wird jedoch nur dann aufrecht erhalten, wenn ein negativer Abschluß des Verfahrens realistisch innerhalb der zulässigen Haftfristen erwartet werden kann und die Abschiebung zulässig ist.

In den anderen in der Anfrage genannten Fällen wird grundsätzlich versucht, das Asylverfahren durchzuführen und abzuschließen; dies hängt jedoch davon ab, ob das Ermittlungsverfahren, insbesondere die niederschriftliche Befragung des Asylwerbers abgeschlossen ist. In einem solchen Fall werden alle durch das Zustellgesetz gegebenen Möglichkeiten zur Finalisierung des Verfahrens genutzt.

## Zu Frage 6:

Im Rahmen der jeweiligen Verwaltungsverfahren werden Asylwerbern grundsätzlich jene Erkenntnisse, die den Asylbehörden über

- 6 -

die Situation im Heimatstaat des Asylwerbers zur Verfügung stehen, anlässlich der niederschriftlichen Vernehmung vorgehalten. Gemäß der einschlägigen gesetzlichen Bestimmung wird der Vernehmung des Asylwerbers, der der deutschen Sprache nicht kundig ist, eine der fremden Sprache mächtige Person als Dolmetsch zugezogen.

Mit dieser Vorgangsweise ist sichergestellt, daß - soferne sich der Feststellungsbescheid letztlich ausschließlich oder weitgehend auf diese Erkenntnisse stützt - dem fundamentalen Grundsatz des Verwaltungsverfahrens, wonach der Partei zu den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens das rechtliche Gehör zu geben ist, Rechnung getragen wird. In Wahrung dieses Grundsatzes wird daher türkischen Staatsangehörigen, die angeben, der kurdischen Volksgruppe anzugehören, bei den im Rahmen des Asylverfahrens durchgeführten Vernehmungen ein Bericht des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten betreffend die Lage der Kurden in der Türkei vorgehalten.

#### Zu Frage 7:

Bereits mit Erlaß des Bundesministeriums für Inneres vom 16. Oktober 1987, Zahl 79.083/L-II/14/87, sind alle Sicherheitsbehörden angewiesen worden, von der Verhängung der Schubhaft gegen unmündige Fremde grundsätzlich Abstand zu nehmen.

Sofern gegen einen Fremden, dessen Kinder sich auch im Bundesgebiet aufhalten, die Schubhaft verhängt wird, erfolgt eine Unterbringung der Kinder auf andere geeignete Weise wie z.B. in Gasthöfen oder durch Übergabe an die Fürsorgestellen. Dazu liegen mir keine Zahlen vor.

#### Zu Frage 8:

Während des Vollzuges der Schubhaft wird von behördlicher Seite keine soziale Betreuung angeboten.

#### Zu Frage 9:

Im Jahre 1990 wurden ca. 8.200 Fremde in Schubhaft genommen.

- 7 -

Zu Frage 10:

Im Jahre 1990 wurde gegen ca. 8.100 Fremde ein Aufenthaltsverbot erlassen.

Zu Frage 11:

Im Jahre 1990 wurden ca. 5.900 Fremde abgeschoben.

Zu Frage 12:

Im Jahre 1990 wurden ca. 1.020 Fremde ausgewiesen.

Zu Frage 13:

Im Jahre 1990 wurden ca. 7.000 Fremde zurückgeschoben.

Zu Frage 14:

Im Jahre 1990 wurden ca. 110.000 Fremde an der Bundesgrenze zurückgewiesen.

Flaur *W*